

## **Richtlinien über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung**

### **I. Allgemeines**

Leistungen nach diesen Richtlinien können erhalten:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 JWG), wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

Es kommen insbesondere in Frage,

- a) freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (z.B. Innere Mission, Caritas, DRK, Arbeiterwohlfahrt),
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,

deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern.

### **II.**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung gefördert für Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dies sind insbesondere

- a) Fahrten und Freizeiten
- b) Zeltlager
- c) Ferienwanderungen
- d) Stadtranderholungen

e) Schullandheimaufenthalte

Beiträge werden nicht gewährt für Maßnahmen, die von den Allg. Ortskrankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern durchgeführt oder bezuschusst werden.

### III.

Voraussetzung für die Förderung

- a) Mindestteilnehmerzahl von 6 Jugendlichen
- b) Mindestdauer der Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahme von 5 Tagen
- c) Betreuung der Jugendgruppe von geeigneten Leitern.

### IV.

#### **Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und Dauer der Maßnahme. Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 2 EUR. An- und Rückreise zählen je als voller Tag. Bezuschusst werden Maßnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen. Zuschüsse für Leiter bzw. Helfer werden für 2 Leiter bzw. Helfer bei bis zu 20 Teilnehmern, darüber hinaus pro 10 angefangene Teilnehmer für je 1 weiteren Leiter bzw. Helfer gewährt.

*(letzter Änderungsbeschluss vom 08.11.2001)*